

**BUNDESKANZLERAMT : ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.751/0007-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMI-LR1000/0111-III/1/2014

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014); Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

### **Zielformulierung:**

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu verbessern, wird empfohlen, pro Ziel zumindest einen Indikator, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl (zumindest für den Zielzustand) zu benennen, auch wenn im vorliegenden Fall zum Ausgangszeitpunkt noch keine konkreten Kennzahlen vorliegen.

### **Anregungen und sonstige Anmerkungen:**

#### **Interne Evaluierung:**

In § 11 Abs. 2 WFA-Grundsatzverordnung ist festgehalten, dass Regelungsvorhaben längstens innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten intern zu evaluieren sind. Es wird daher empfohlen, einen Evaluierungstermin zu ergänzen.

#### **Sonstige Anmerkungen:**

Es wird angemerkt, dass die interne Evaluierung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung insbesondere auf einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Zielzuständen (bei Zielen und Maßnahmen) fokussiert. Für die vorliegende WFA erscheint die Durchführung der Evaluierung aus ho. Sicht möglich.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. Oktober 2014  
 Für den Bundeskanzler:  
**WEIDMANN**

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	uvONxmT140iOJLAqkw2vFT2RYOco5ullLdjlu9ZJxIYv0S0tswYGLO3m4oF9gz0vRU7vGFYDwOe+eTNu568r36SgClSd34o44FPI/OAOgEd7wJCxGa0o4pGdcLUopleSihHbVCPpr580rGYbJWMUq+TPcU+1nGkluqHPE4MQ3qz1cnH+eZypz316O0AV/2L9kWCWwjHzLnMIJHApog9jhJ/Lv5FzgeXs1frF53nW2XkLRo8+R2js99ovKf8R8pKQ58t87qzdKG2NJ+8AkfdfnWyKqxxL77/b2Z+oHNfrTXafnx2xDaK4wQoAq9kc0TjoRZ3h3+nblLqEgT/qR4RvZrVSQ==		
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-17T15:18:05+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		